



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18.11.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Bockum Blatt 1731

lfd. Nr. 1:

Gemarkung Bockum, Flur 3, Flurstück 75,

Gebäude- und Freifläche, Hüttenallee 243, Größe: 1.791 m²

lfd. Nr. 2:

Gemarkung Bockum, Flur 3, Flurstück 76,

Erholungsfläche, Hüttenallee, Größe: 1.746 m²

Grundbuch von Bockum, Blatt 1731,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Bockum, Flur 3, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche, Hüttenallee 243, Größe: 1.791 m²

Grundbuch von Bockum, Blatt 1731,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Bockum, Flur 3, Flurstück 76, Erholungsfläche, Hüttenallee, Größe:

1.746 m²

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich bei Flurstück 75 um ein freistehendes Einfamilienhaus mit Nebengebäuden (vermutlich: Oldtimerunterstand, Schwimmbad, Saun, Geräteschuppen), Ursprungsbaujahr: 1955 (Wiederaufbau), Wohnfläche: ca. 137 m², Grundstücksgröße: 1.701 m² und bei Flurstück 76 um ein - vermutlich bis auf ein Gartenhaus - unbebautes Grundstück, Grundstücksgröße insgesamt: 1.746 m².

Es konnte keine Innenbesichtigung durchgeführt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

535.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bockum Blatt 1731, Ifd. Nr. 1	473.900,00 €
- Gemarkung Bockum Blatt 1731, Ifd. Nr. 2	61.100,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich

unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.